

Kita-Ordnung

1. Allgemeines

Die Kita der Evangelischen Auferstehungsgemeinde nimmt Kinder ab zwei Jahren bis zum Schulbeginn auf, die in der Stadt Mainz wohnen. Alle Plätze sind Ganztagsplätze.

Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr (10 Stunden-Platz) oder von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr (9 Stunden-Platz) geöffnet.

Kinder können von 7.00 Uhr oder 7.30 Uhr bis 9.00 Uhr gebracht werden. Um 9.00 Uhr beginnen die Morgenkreise. Während dieser Zeit können keine Kinder gebracht werden.

Die Abholzeiten sind:

13.30 Uhr - 14.00 Uhr und ab 15.00 Uhr. Nach Absprache können Kinder auch von 11.45 bis 12.00 Uhr abgeholt werden.

Freitags kann ab 13.30 Uhr durchgehend abgeholt werden.

Die Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt. Änderungen werden rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

2. Anmeldung

Das Aufnahmegremium, an dem auch die Eltern mitwirken, entscheidet jeweils im Frühjahr über die Aufnahme der Kinder zum Sommer. Kinder, die berücksichtigt werden sollen, müssen bis zum 28. Februar angemeldet sein. Anmeldungen aus Vorjahren werden nur berücksichtigt, wenn sie bis zum 28.02. des laufenden Jahres bestätigt worden sind. Eine Email an kita@auferstehungsgemeinde.de genügt. Die Entscheidung folgt schriftlich festgelegten Aufnahmekriterien, die bei Interesse bei der Leitung eingesehen werden können. Die Konfession und die Reihenfolge der Anmeldung sind ohne Bedeutung für die Entscheidung. Es sollen pädagogisch sinnvolle Gruppenstrukturen entstehen. Kinder vom Hartenberg und aus der Gemeinde werden vorrangig berücksichtigt.

3. Aufnahme

Eltern, die nach der Entscheidung des Gremiums einen Platz für ihr Kind angeboten bekommen, müssen in einer im Angebot genannten Frist den Platz zusagen und eine Reihe von Unterlagen abgeben. Alles Nähere dazu erfahren die Eltern mit dem Schreiben über das Platzangebot. Wenn jeweils alle sogenannten Personensorgeberechtigten die Unterlagen und den Aufnahmevertrag in der genannten Frist unterschrieben einreichen, ist die Platzvergabe für beide Seiten verbindlich und der Betreuungsvertrag kommt zu Stande.

Vor dem ersten KiTa-Tag muss für jedes Kind belegt sein, dass gegen die Aufnahme keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dazu müssen die Eltern das U-Untersuchungsheft und den Impfpass oder eine vom Arzt ausgefüllte Bescheinigung vorlegen (Vordruck ist in den Anmeldeunterlagen enthalten). Diese Bescheinigung darf zum Aufnahmetag nicht älter als zwei Monate sein. Es müssen zum Aufnahmetag zwei Masernimpfungen nachgewiesen sein, sonst verfällt das Anrecht auf den Kita-Platz.

4. Kosten

Der Platz in der Kindertagesstätte ist für jedes Kind in Rheinland-Pfalz beitragsfrei. Es werden jedoch Essensgeld, Wäschegeld und Pflegegeld (vor allem für Windeln) erhoben. Dazu kommt in jedem Jahr ein einmaliger Jahresbeitrag für besondere Projekte (gestaffelt nach Gruppen), dessen Abbuchung separat

angekündigt ist. Wie hoch der aus den drei Teilen bestehende Monatsbeitrag für Ihr Kind ist, erfahren Sie bei der Aufnahme und bei jeder Änderung, ohne dass Sie nachfragen müssen. Diesen Monatsbeitrag müssen Eltern auch dann weiterzahlen, wenn das Kind zeitweise nicht in die Kita kommt, weil es zum Beispiel krank ist oder mit der Familie in Urlaub fährt oder aus anderen Gründen zeitweilig nicht kommt. Auch für den Aufnahme- und Kündigungsmonat sowie für die Schließzeiten ist der volle Monatsbeitrag zu bezahlen.

5. Aktuelle Daten

Die Erziehungsberechtigten müssen immer die aktuellen persönlichen Daten ihrer Kinder in der Kita hinterlegt haben. Das betrifft insbesondere die Notfalltelefonnummern und die Angaben zu Allergien und Unverträglichkeiten, aber auch die Adresse, eine evtl. Namensänderung und die Angaben zur Krankenkasse.

6. Krankheiten und Fehlen

Wenn ein Kind fehlt, müssen die Eltern in jedem Fall in der Kindertagesstätte Bescheid geben. Eine telefonische Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder per Threema oder per Mail genügt.

Wenn KiTa-Kinder an ansteckenden Krankheiten leiden, sind Eltern verpflichtet, das der KiTa mitzuteilen und ihre Kinder ggf. abzuholen. Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der KiTa auszuschließen. Diese Regelung beruht auf dem Infektionsschutzgesetz (§34). Zu diesen Krankheiten gehören:

Ansteckende Augen-, Haut- und Darmkrankheiten, Angina, Diphtherie, Hepatitis, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Infektionen mit SARS-CoV-2. Nach dem Ende dieser Krankheiten darf das Kind erst wieder in die Kita kommen, wenn die Eltern ein entsprechendes ärztliches Attest auf eigene Kosten vorgelegt haben.

7. Abmeldung und Kündigung durch die Eltern

Eltern können ihre Kinder im laufenden KiTa-Jahr bis zum Ende des Monats April von der Kita abmelden. Dafür bedarf es einer schriftlichen Kündigung an die KiTa-Leitung, die zum Ende des Vormonats vorliegen muss. Wegen der Bestimmungen zur Kostenübernahme mit der Stadt Mainz und dem Land Rheinland-Pfalz sind Kündigungen zu einem Termin nach dem 30.4. nur zum Ende des Monats in der Sommerschließung möglich. Ausnahmen bedürfen vor der Kündigung einer besonderen Einzelfallregelung mit der Leitung.

8. Kündigung durch die Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte kann einen Platz für ein Kind kündigen, wenn einer der folgenden Umstände eingetreten ist:

- Die Monatsbeiträge werden nicht pünktlich oder ordnungsgemäß entrichtet.
- Ein Kind fehlt mehr als fünf Tage unentschuldig.
- Ein Kind wird wiederholt verspätet abgeholt.
- Durch das Verhalten des Kindes oder der Eltern entsteht eine für die KiTa unzumutbare Belastung. In außergewöhnlichen Fällen unmittelbarer Gefahr kann in diesem Falle die Kündigung auch fristlos erfolgen.

9. Aufsicht

In der Kindertagesstätte tragen die Leitung und die Mitarbeiterinnen die Verantwortung für die Kinder. Dazu gehören auch Ausflüge und Spaziergänge. Die Verantwortung der KiTa beginnt mit der Übergabe des Kindes an die jeweils zuständige Erzieherin, sie endet mit der Übergabe bei der Abholung.

Für den Weg zur Kindertagesstätte und zurück sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Soll das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, muss die Kindertagesstätte sicher stellen, dass das Wohl des Kindes nicht gefährdet ist. Deshalb gelten bestimmte gesetzliche Regelungen, die unbedingt beachtet werden müssen:

- Für eine Person, die nicht erziehungsberechtigt ist, aber ein Kind abholen will, muss in der KiTa eine schriftliche Abholberechtigung vorliegen. Sonst kann sie das Kind nicht mitnehmen.
- Wenn die abholende Person nicht persönlich bekannt ist, muss sie sich ausweisen.
- Wenn Zweifel daran bestehen, dass die abholende Person das Kind auch gut nach Hause bringen kann, dürfen die Erzieher*innen ihr das Kind nicht mitgeben. Das kann zum Beispiel Kinder betreffen, die ihr Geschwisterkind abholen wollen.
- Ein Kind kann den Heimweg nur alleine zurücklegen, wenn das Kind im letzten KiTa-Jahr erfolgreich am Fußgängertraining in der Kindertagesstätte teilgenommen hat UND eine entsprechende schriftliche Absprache mit der Kindertagesstätte abgeschlossen worden ist.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste, Elterncafé...) sind die Eltern für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache getroffen ist.

10. Versicherungsschutz

In der Kindertagesstätte, bei den Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Gebäudes und auf dem direkten Weg beim Holen und Bringen ist das Kind unfallversichert wie Schüler auch. Diese Unfallversicherung beinhaltet nur Personenschäden, keine Sachschäden oder Schmerzensgeld. Unfälle beim Bringen und Holen, die einen Arztbesuch zur Folge haben, müssen deshalb der KiTa-Leitung mitgeteilt werden, damit die nötige Meldung gemacht und der Schaden reguliert werden kann. Die Kindertagesstätte übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verlust an Kleidung, Brillen und Spiel- und Wertgegenständen, die die Kinder mitgebracht haben. Es ist sinnvoll, leicht zu verwechselnde Kleidungsstücke, Rucksäcke oder Taschen mit Namen zu kennzeichnen. Änderungen der Kindertagesstättenordnung bleiben vorbehalten.

11. Persönlichkeitsrechte

Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte dürfen Eltern keine Aufnahmen von anderen Kindern und Mitarbeitenden aus der Kindertagesstätte anfertigen und veröffentlichen (z.B. in sozialen Netzwerken, WhatsApp Gruppen u.ä.).

12. Schließzeiten

Ferien und geplante Schließtage der Kindertagesstätte werden jeweils im Mai für das folgende Kita-Jahr bekannt gegeben. Eine evtl. erforderliche vorübergehende Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen sowie eine Verkürzung der Öffnungszeiten, z.B. aufgrund von Fachkräftemangel oder Krankheit, bleibt dem Träger im Rahmen des Notfallplans vorbehalten.

Stand: 13.01.2022